

Bekanntmachung

Verkauf von zwei gemeindlichen Mehrfamilienhausgrundstücken im Bereich des Neubaugebietes Nord IV

Die Gemeinde Hepberg hat im Baugebiet Nord IV bereits mehr als die Hälfte der gemeindlichen Baugrundstücke (Einzel- und Doppelhausbebauung) verkauft.

Im östlichen Teil des Baugebiets im Bereich WA II war eine Reihenhausbauung vorgesehen. Mangels bisheriger Nachfrage plant die Gemeinde hier alternativ eine Vermarktung als Mehrfamilienhausgrundstücke (Geschosswohnungsbau) und startet nun mit der Akquise zur entsprechenden Vergabe dieser Parzellen an interessierte Firmen und Investoren.

Zur Auswahl stehen dabei zwei Parzellen. Jedes dieser beiden Mehrfamilienhausgrundstücke besteht aus jeweils 4 Grundstücken, die vereinigt werden können (Grundstücksverschmelzung). Auf die hierzu beigefügten Lagepläne wird verwiesen.

Parzelle 1 (derzeit Zum Haselberg 2a – 2d):

Flurstücksnummer:	Hausnummer:	Fläche in m²:
377	2a	460
376	2b	247
375	2c	246
374	2d	407
Summe:		1.360

Parzelle 2 (derzeit Zum Haselberg 4a – 4d):

Flurstücksnummer:	Hausnummer:	Fläche in m²:
373	4a	401
372	4b	245
371	4c	237
370	4d	372
Summe:		1.255

Auf den beiden Parzellen können jeweils bis zu 7 Wohneinheiten geschaffen werden. Maßgeblich für die Grundstücksbebauung ist der Bebauungsplan Nr. 18 Nord IV der Gemeinde Hepberg. Hinsichtlich der Festsetzungen verweisen wir auf den Internetauftritt der Gemeinde Hepberg (www.hepberg.de; Register „Politik und Verwaltung“/Bebauungspläne/Nr. 18 Nord IV). Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hepberg zu schaffen Evtl. Fragen zur Grundstücksbebauung sind an die Bauverwaltung der Gemeinde Hepberg (Frau Dordel, Tel.: 08456/9168-14) zu richten.

Der/die Käufer/in verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Hepberg, auf dem Vertragsgrundbesitz innerhalb von **drei** Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beginnen und dessen bezugsfertige Errichtung spätestens nach Ablauf von **fünf** Jahren abzuschließen.

Die Parzellen sind bereits voll erschlossen, ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch fällt nicht an. Herstellungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für Wasser und Abwasser fallen ebenfalls nicht an, solange das im Bebauungsplan ausgewiesene Maß der baulichen Nutzung eingehalten wird. Evtl. Fragen zur Grundstückerschließung sind an die Bauverwaltung der Gemeinde

Hepberg (Frau Dordel, Tel.: 08456/9168-14) zu richten.

Die Gemeinde Hepberg weist darauf hin, dass es sich bei diesem Verfahren um keine Auktion oder Versteigerung handelt. Gegen Gebot bedeutet, dass Sie als Interessent ein Gebot abgeben können. Weder der Interessent noch die Gemeinde bindet sich zum Kauf bzw. Verkauf. Der Gemeinde Hepberg steht es zudem frei, mit den Höchstbietenden in Verhandlungen zu treten. Neben dem Höchstgebotspreis können auch weitere Sachkriterien (z. B.: geplante Bauausführung, Referenzen, Gebäudestandard usw.) in die Grundstücksvergabe einfließen.

Die Entscheidung über die Grundstücksvergabe trifft der für gemeindliche Liegenschaftsangelegenheiten zuständige Gemeinderat. Nachrichtlich erfolgt der Hinweis auf den amtlichen Bodenrichtwert. Dieser beträgt für Baugrundstücke in Hepberg aktuell 720,00 Euro/m².

Wir bitten um ein Gebot, sofern Interesse am Erwerb vorliegen sollte. Dabei sind auch Angebote für beide Parzellen möglich.

Gebote sind bis spätestens **20.06.2025** erbeten. Diese sind entweder in Schriftform, per Fax unter 08456/9168-10 oder per E-Mail an poststelle@hepberg.de an die Gemeinde Hepberg, Schulstr. 5, 85120 Hepberg zu richten. Gebote mittels Telefon sind nicht zugelassen.

Evtl. Fragen zur Angebotseinreichung sind an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Hepberg (Herr Schießl, Tel.: 08456/9168-13) zu richten.

Hepberg, den 07.05.2025

Raimund Lindner

Raimund Lindner
Erster Bürgermeister

An die Gemeindetafeln
anzuheften am: 08.05.2025
angeheftet am: _____ durch _____

abzunehmen ab: 25.06.2025
abgenommen am: _____ durch _____

